

Lichte Durchgangshöhe mindestens 2,5 m

Festsetzungen Nr. 14

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwell-

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG) siehe textliche

einwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Dieser Satz entfällt. 4.1 Allgemeine Wohngeblete Dachgeschoß zulässig. geschoß zulässig sind. Die im Bereich von Kreuzungspunkten marklerten Sichtdreiecke sind ab 0,70 m Höhe über der Fahrbahnkante von jeglicher Bebauung und Bepflanzung Umgrenzung der Flächen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG) Zurn Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen sind in der Achterstraße und Straße "Am Markt" nur Schallschutzfenster der Klasse 3, in der Karl- Dressel-Straße Schallschutzfenster der Klasse 4 in allen der Straße zugewandten Räumen erforderlich oder die besonders schutzbedürftigen Aufenthaltsräume in Richtung Innenhof zu legen. Das notwendige Schalldammaß dB für die Wände ist nachstehender Übersicht Karl-Dressel-Str. 40 %

```
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B
      Überbaubare Fläche des Baugrundstücks (§ 23 BauNVO)
                                                                                       Festsetzungen gemäß § 86 BauO M-V
       Gebäude sind nur auf dem Teil des Baugrundstücks zulässig, der zwischen
      den Baugrenzen bzw. Baulinien liegt.
       Die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen gelten sowohl über als auch
                                                                                          In den Allgemeinen Wohngebieten, den Mischgebieten und den eingeschränkten
                                                                                          Kerngebieten darf die maximale Breite eines Gebäudes von 30 m nicht über-
       Im nördlichen Quartierbereich gelten die Baugrenzen nur oberhalb des
       in diesem Bereich ist zwischen den Bautinien unterirdisch eine Tiefgarage
     vorzusahan. (Siehe textiiche Festsetzung Nr. 3)

Dieser Satz entfällt.
       Die Baufinie im Bereich des MKE 2a darf ausnahmsweise durch
       zurücktreten einmal unterbrochen werden, zugunsten einer Anlieferungszufahr
                                                                                         8.1 in allen Baugebieten sind für die Gebäude Dächer mit symetrischer Neigung
       in der Achterstraße. Als Höchstmaße sind zulässig: maxb = 4,5 m
                                                                                          und durchgehendem First auszubilden.
                                                                                          8.2 Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 40*-50*.
       Die Zufahrt ist im Erdgeschoß vorzusehen.
                                                                                          Ausnahmsweise sind Krüppelwalm- und Walmdächer in den Eckbereichen der
                                                                                         Rosmarien- und Schultetusstraße zulässig.
    Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
                                                                                         Der eingeschossige Teil des Sondergebietes ist als Flachdach und Gründach
      Zusätzlich zu den festgeschriebenen überbaubaren Flächen, entsprechend textlicher Festsetzung Nr. 1 wint für den Bereich Tiefgarage eine Grund-
                                                                                         Dachaufbauten und Einschnitte
                                                                                          Dachflächenfenster straßenseitig sind nicht zulässig.
    Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO)
                                                                                          Dachaufbauten sind max. auf 40 % der Trauflänge eines Gebäudes zulässig,
                                                                                         wohel die Breite einer Gaube 3 m nicht überschreiten darf. Gauben sind im
       Garagerrund Stellplätze sind im nördlichen Quartier nur unternalb der
       Geländeoberkente als Tielgarage zulässig.
                                                                                          Material und Farbe des Hauptdaches auszuführen.
      Im mittleren Quartier sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig.
      Ausgenommen sind öffentliche Stellplätze im Straßenraum.
      Im südlichen Quartier, im Bereich des Rathausptatzes sind nur die mit dem
                                                                                          Die Traufstellung der Gebäude zum Straßenraum ist zwingend, diese gilt nicht
       Planzeichen versehenen Flächen für Stellplätze zulässig.
                                                                                         für die Eckgrundstücke, hier sind die Gebäude giebelständig zur Karl-Dressel-
   . Einschränkung der zulässigen Nutzung (§ 1 BauNVO)
                                                                                          Straße und Schultetusstraße auszurichten.
       Die für Allgemeinen Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO ausnahmsweise
      zulässigen Nutzungen sind bis auf die unter Abs. 3 Nr. 1 genannten Betriebe
       des Beherbergungsgewerbes, nicht zulässig.
                                                                                         Der Dachüberstand ohne Berücksichtigung der Dachrinne soll 0,3 m bis 0,5 m
      In den Erdgeschossen der Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO sind
      ausschließlich die unter Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 genannten Nutzungen als
                                                                                         Zulässig sind nur gebrannte Dachziegel und Betondachstelne in den Farben mt
      und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerhes zulässig.
                                                                                         Glänzendes Bedachungsmaterial ist nicht zulässig.
                                                                                          Über Dach geführte Be- und Entlüftungsrohre sind im Dachdeckungsmaterial
                                                                                          auszuführen. Anlagen zur Energiegewinnung (z.B. Sonnenkollektoren und
                                                                                          Parabolantennen) sind auf allen öffentlichen Straßen zugewandten Flächen nicht
       Für die als "eingeschränktes Kerngebiet" ausgewiesene Fläche gelten folgende
                                                                                        Die Fassaden sind durch gestalterische Elemente z.B. Vor- und Rücksprünge,
       1, Die unter § 7 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO aligemein zulässigen Geschäfts-, Büro-
                                                                                         Gesimse, Laibungen zu gliedern, die jedoch max. 0,3 m gegenüber der
      und Verwattungsgebäude sind im Erdgeschoß nicht zugelassen,
                                                                                         Hauptfassade vorspringen dürfen.
       ausgenommen davon sind Banken.
                                                                                          lie Verkleidung von Fassaden mit Fliesen, Kunststoffmaterialien oder Material-
                                                                                          mitationen ist nicht zulässig, das Anbringen von Parabolantennen ist auf allen
      2. Die unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO aligemein zulässigen Betriebe des
                                                                                         öffentlichen Straßen zugewandten Fassaden nicht gestattet.
Für die Gestaltung der Fassadenflächen sind in Anlehnung an die RAL-
       Beherbergungswesens und Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.
                                                                                        Farbpaiette nur nachfolgende Farbtöne für Putzfassaden zulässig.
      3. Die unter § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen, nicht störenden
       Gewerbe sind nur dann zulässig, wenn sie sich mit ihrem Produkt direkt an
                                                                                                                          RAL 7000-Fehgrau
                                                                                        RAL 1000-Grünbeige
       den Endverbraucher wenden.
                                                                                                                          RAL 7001-Silbergrau
                                                                                        RAL 1001-Beige
                                                                                        RAL 1002-Sandgelt
                                                                                                                          RAL 7030-Steingrau
     4. Die unter § 7 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind
                                                                                                                           RAL 7032-Kieselgrau
      nicht zulässig, ausgenommen sind Antagen für kulturelle Zwecke.
                                                                                         RAL 1014-Elfenbein
                                                                                                                           RAL 7035-Lichtgrau
                                                                                        RAL 1016-Hellelfenbeit
                                                                                                                           RAL 7038-Achatgrau
     5. Die unter§ 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO altgemein zulässigen Nutzungen sind
                                                                                        RAL 1019-Graubeige
RAL 1020-Olivgelb
                                                                                                                          RAL 7044-Seidengrau
                                                                                                                           RAL 9001-Cremeweiß
                                                                                        RAL 5014-Taubenblau
                                                                                                                          RAL 9002-Grauweiß
     6. Die unter § 7 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO altgemein zulässigen
                                                                                                                          RAL 9018-Papyrusweiß
                                                                                       RAL 6019-Welßgrün
      Wohnungen und sonstigen Wohnungen sind gemäß § 9 (3) BauGB nur im
                                                                                       RAL 6021-Blaßgrün
      Die unter § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zufässigen
      Nutzungen sind nicht zulässig.
                                                                                                                          RAL 1019-Graubeige
                                                                                       RAL 1020-Olivbeige
                                                                                                                          RAL 5014-Taubenblau
                                                                                       RAL 6003-Olivgrún
                                                                                                                          RAL 6006-Grauoliv
     Die unter §7 Abs. 2 Nr. 2 Bau NVO allgemain zulässigen Vergnü-
                                                                                       RAL 6007-Flaschengrün
                                                                                                                          RAL 6008-Braungrün
      gungsstätten, die Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf die Dar-
                                                                                       RAL 6009-Tannengrûn
                                                                                                                          RAL 6011-Resedagri
      stellung mit saxuellem Charakter ausgerichtet ist, sind nicht zulässig.
                                                                                       RAL 6014-Geiboliv
                                                                                                                          RAL 6022-Braunolis
                                                                                        RAL 7000-7043 Grautone
                                                                                                                          RAL 8000-Grünbraun
     Nicht zulässig sind auch die unter §7 Abs. 2 Nr. 5 Bau NVO ailgemein zulässi-
                                                                                       RAL 8001-Ockerbraun
                                                                                                                          RAL 8002-Signalbraun
     gen und unter §7 Abs.3 Nr.1 Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Tank-
                                                                                       RAL 8003-Lehmbraun
                                                                                                                          RAL 8004-Kupferbraun
                                                                                       und Natursteine zulässio
                                                                                       Weiße Fassadenflächen sind nicht zulässig.
     Zusätzlich zu den Festsetzungen des MKE 2 gilt für den Bereich MKE 2 b,
    daß Wohnungen entsprechend §7 Abs. 4 Nr.1 Bau NVO ab dem 1. Ober-
                                                                                       Die Fassaden müssen als Lochfassade ausgebildet werden.
Jedes Geschoß ist durch Öffnungen zu untergliedern.
                                                                                       Im Obergeschoß muß der Wandanteil mindestens 60 % der Obergeschoßfläche
     Zusätzlich zu den Festsetzungen des MKE 2 gilt für den Bereich MKE 2 c,
    daß Wohnungen entsprechend §7 Abs. 4 Nr. 2Bau NVO in allen Voll-
                                                                                       Im Erdgeschoß muß der Wandanteil mindestens 40 % der zugehöhrigen
                                                                                       Für Öffnungen, ausgenommen Schaufenster, sind nur stehende Formate
   Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10)
```

Schalldämmaße dB für

vor die Fassade ragen.

18. Anpflanzungsgebote

Grünflächen und sind mit Hainbuche (Carpinus betulus) zu bepflanzen.

Diese Flächen sind als Geschlossene Pflanzungen anzulegen. Durchgänge

freizuhalten, um die Pflanzungen und den langfristigen Erhalt der geplanten

Baumstandorte zu gewährleisten. Bäume in befestigten Flächen sind mit einer

2. Die öffentlichen Pflanzstreifen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen

Baumscheibe von mindestens 10 m² zu versehen, die als offene

Wand Fenster

Ausnahmen und Befreiungen Von den Vorschriften der Festsetzungen nach § 86 BauO M-V sind Ausnahmen und Befreiungen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig, wenn eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht zu befürchten ist. 1. Die mit dem Planzeichen "Einzeldenkma! " bezeichneten Gebäude unterliegen dem Denkmalschutzgesetz vom 30.11.1993. Die gestalterischen Festsetzungen des § 86 BauO M-V haben für diese Gebäude keine Gültigkeit. 2. Die Umsetzung der beweglichen Denkmale ist mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen. Diese wurden umgesetzt. 3. Der Umgebungsschutz der denkmalgeschützten Gebäude der St. Johanniskirche, Am Markt 11 und 15, Schultetusstraße 5, Steinstraße 1 ist zu gewährleisten. 4. Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist dem Landesamt für Bodendenkmalpflege 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Bei Erdarbeiten auftretende Bodenfunde sind sofort der zuständigen Boderidenkmalbehörde zu melden. 5. Für den Bebauungsplan besteht ein Pflanzgebot gemäß § 178 BauGB. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB für den Bereich des Bebasungsplanes spätestens 1 Jahr nach Termin der Bauabnahme Hinweise: (nach der 1. Änderung, 26.11.2003) bauordnungsrechtliche Hinweise Markisen sind nur im Erdgeschoß und nur in Verbindung mit Laden- und Für Wohnungen, bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster Schaufenstern zulässig, wenn sie beweglich (Falt- und Rollmarkisen) und nicht oder sonstiger zum Anleitem bestimmter Stellen mehr als 8m über der Gelände-oberkante liegt, sind die entsprechenden Voraussetzungen gemäß breiter als das Fenster selbst sind. § 5 (1) LBauO M-V zu schaffen. lenkmalrechtliche Hinweise Rolläden sind in die Fassade einzubauen, so daß sie nicht aus der Flucht der Der Geltungsbereich des Bebautingsplanes liegt innerhalb des Bodendenkmals Außenwand heraustreten oder als Kästen sichtbar sind. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals "Altstadt Malchin"

Werbeanlagen sind nur an einer Straße oder Platz zugewandten Seite zulässig. Werbeanlagen sind nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Oberarallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen sind aus Einzelteilen zu bilden, deren Höhe und Breite das Maß von 0,6 m nicht überschreiten darf. genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Boden-Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 30 cm denkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind Werbeanlagen dürfen keine wesentlichen Baugtieder oder Architekturglieder an die Einhaltung dieser Auflagen gebunden. Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (sog. Ausleger) sind nur zulässig, wenn ihre Ausragung max. 0,8 m beträgt und der Ausleger nicht bieten, sondern müssen durchsichtig oder durchbrochen sein. Die Gestaltung von Werbeanlagen mit Tagesleucht- und Reflexfarben ist unzulässig, wie auch Wechselschaltungen von Leuchtreklamen; farbige Leuchtreklame ist unzulässig. Das freie Plakatieren ist unzulässig. Dieses gilt auch für Spannbänder, Fahnen Laden- und Schaufenster dürfen nur bis zu einem Viertel ihrer Fläche beklebt beschriftet, bemalt oder zum Plakatieren verwendet werden.

An Fassaden angebrachte Warenautomaten sind nur dann zulässig, Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur wenn sie so angebracht sind, daß ihre Vorderkante bündig mit der Fassadenund Reflexfarben sowie der Betrieb von Leucht- und Wechselschaltungen. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V). 1. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchem innerhalb der Eingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Baugebiele dienen der Abgrenzung privater Nutzungen zu öffentlichen

Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gem. § 7 Abs. 7 DSchG M-V einer Genehmigung der Veränderung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Quartierbebauung" vom 18.09.2002. Abdruck im "Malchiner Generalanzeiger" Aff 3. A 2. Beteiligung der Bürger Die Stadt Malchin hat die Bürger über die aligemeinen Ziele und Zwecke, die voraussichtlichen Auswirkungen der Ptanung gem. § 3 BauGB im" Malchiner

Für die Anpflanzungen von Bäumen sind folgende Mindestgrößen zu 3. Beteiligung der TÖB Hochstämme (großkronig), 3x verpflanzt, 20-25 cm Stammumfang; Hochstämme (kleinkronig), 4x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang. Für die Anpflanzungen von Sträuchem sind folgende Mindestgrößen zu Sträucher, 2x verpflanzt, 100-125 cm

. Die als Spielplatz gekennzeichneten Grünflächen sind mit Sitzgruppe, Klettergeräten und Spielgeräten sowie einer abschirmenden, randlichen Bepflanzung zu den privaten Grünflächen zu gestalten. Die Grunftäche im nördlichen Bereich des Planungsgebietes ist parkartig zu gestalten und mit einem Brunnen sowie einer Pergola zu versehen Dieser Satz entfällt.

Chinesische Wild-Birne (Pyrus calleryana "Chanticleer")

Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia)

Vegetationsfläche anzulegen ist. Die Standorte mit dem Pflanzgebot für Bäume

und Sträucher sind in begründeten Fällen geringfügig verschiebbar

Zufahrtssituation können kleinere Baumscheiben zugelassen werden.

Zierapfel (Malus floribunda)

kleinkrorige Bäume Echter Rotdom (Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet')

3. Für anzupflanzende Bäume sind folgende Arten zu verwenden

kleinkronige Bäume Baumhasel (Corylus columa)

kleinkroniger Baum Baumhasel (Corylus columa)

großkroniger Baum Winterlinde (Tilia cordata 'Rancho')

Wohnho? im Norden des Plangebietes:

Parkplatz im Süden des Plangebietes:

maximalen Größe von 10 m² zulässig.

(Zufahrten, Leitungsstraßen) und bei einer wesentlichen Erschwerung der

20. Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen 1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen der Mischgebiete sind so zu gestalten, daß mindestens 30 % der Grundstücksfläche als Vegetationsfläche 2. Die nicht überbauten Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete sind als Grünfläche mit Rasen, Wiese und Sträuchem dauerhaft zu erhalten.

21. Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, Einfriedung In den Wohnhöfen sind je 8 m lautende Fassadenfläche mindestens eine rankende Pflanze (z.B. Wilder Wein, Efeu, Klettermax, Klematis) zu pflanzen

Das Dach des Kaufhauses im Sonstigen Sondergebiet im Norden des Planungsgebietes ist zur Stabilisierung des örtlichen Klimas und zur Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse mit einer Dachbegrünung zu Innerhalb der nicht überbauten Grundstücksflächen der Mischgebiete sind

in Verbindung mit Rankgehölzen oder Hecken aufgestellt werden. Innerhalb der nicht überbauten Grundstücksflächen der Aligemeinen Wohngebiete sind Zäune nicht zulässig. Als Abgrenzung zwischen den Grundstücken sind Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m statthaft. Die als Spielptatz gekennzeichneten Flächen sind zur Abwehr von Hunden mit einem durchsichtigen Zaun mit einer maximalen Höhe von 1,6 m zu versehen.

sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.01, 1998 (GVOB), M-V, S 12 ff., ber, S 247) zuletzt geändertdurch Artikei 17 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVOBI, M-V, S, 438). Über die in Aussicht

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege M-V, Schloss Wiligrad, 19 069 Lübstorf.

Um Verzögerungen im Baufortschritt zu vermeiden wird empfohlen, das Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 3 Wochen vor Baubeginn über die vorgesehenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation an

Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (GVbL. Land M-V Nr. 1 vcm 14.01.1998, S. 12 ff.(DSchG M-V)) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht da sie für die Geschichte der Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen

Die Stadt Matchin hat die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom 26.3.03/019.6 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme

Die Stadtvertretung Malchins hat am 2.3. 2003 den Entwurf der Änderung des B-Planes sowie die Begründung zum Entwurf und damit zur Offenlegung beschlossen. Die Bekanntmachung der Auslegung ist am 14.03.03 ... im "Malchiner Generalanzeiger, Tyr., 6 erfolgt.

. Beteiligung der Bürger

Malchin, den 101.04

Malchin, den 101704

Malchin, den . 10, 7, 04

Maichin, den 10,7.04

8. Beteiligung der TÖB

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend

Die Stadt Malchin hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke,

Die Stadt Malchin hat die Träger öffentlicher Beiange gem. § 4 BauGB

Die Stadtvertretung Matchins hat am 19,6,03 den 2. Entwurf der

Offenlegung beschlossen. Die Bekanntmachung der Auslegung ist am 28.46.46.18.3.83. im "Malchiner Generalanzeiger" Nr.113.46.11. erfolgt.

1. Änderung des 8-Planes sowie die Begründung zum Entwurf und damit zur

die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 BauGB im" Malchiner

aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung haben gem. § 3 BauGB in der Zeit vom 01.09.03 – 07.05 o.3 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit amtlichen Bekanntmachungsblatt "Matchiner Generalanzeiger" Nr. 6........ Hierbei müssen mindestens 10 % der nichtüberbauten Grundstücksflächen mit ortsüblich bekanntgemacht worden. Sträuchern oder Stauden bepflanzt werden. Befestigte Terrassen sind mit einer

Während des laufenden Verfahrens wurden die Anderungsabsichten des Bebauungsplanes aus aktuellem Anlass geändert. Somit erfolgte eine weiterreichende

6. Änderungsbeschluss (2. Entwurf) Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung zur 1. Änderung des Rebauungsplanes Nr. 3 "Quartierbebauung" (2. Entwurf) vom 07.05.2003. Hecken bis zu einer maximaten Höhe von 1,6 m zulässig. Holzzäune dürfen nur

Der 2. Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwart der Begründung haben gem. § 3 BauGB in der Zeit vom 7.7.2005 bis 2.4.1.2003 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Himweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28. 6.4. 7.7. im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Maichiner Generalanzeiger" Nr. 1365.19 ortsüblich bekanntgemacht worden.

> Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Betenge geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Quartierbebauung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.03.03 von der Stadtvertetung Malchin als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Matchin vom .4.7.9.03

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) entfällt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Malchin ist seit dem 1.12.2003 in Kraft getreten. Malchin, den 10.1.09

Die Bebauungsplansatzung wird hierre Malchin, den 10,1,04

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebautingsplanes Nr. 3 "Quartierbebauung" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB

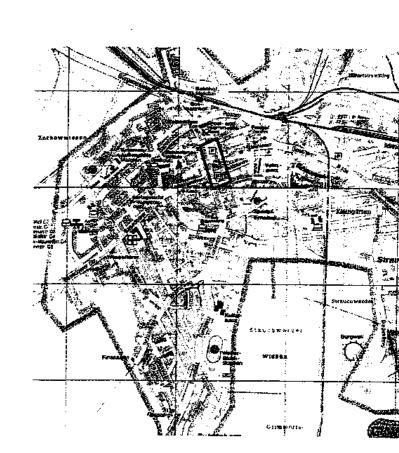
RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bakarentmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137)) in der am Tage des Satzungsbeschlusses Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 31.01.1990 in der am Tage der Beschlussiassung gültigen Fassung. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der am Tage der

Beschussfassung gültigen Fassung.

SATZUNGSBESCHLUSS

Satzung der Stadt Maichin über die 1. Änderung des "Aufgrund des § 10 BauGB vom 27.08.1997 (BGBt. I S. 2141, 1998 I S.137), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Malchin vom 17.02.03 folgende Satzung über die 1. Änderung des Beberungsplanes Nr. 3
"Quartierbebauung" bestehend aus der Pianzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),



SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "QUARTIERBEBAUUNG"

Steinstrasse 19, 17139 Malchin Tel.: 03994/222587, Fax.: /632495 E-mail. Architektin.A.Hom@t-online.de Maßstab 1:500 , 26.11.2003